

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 41

- **Einsatz einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Kfz-Motor – sekundäre Darlegungslast des Motorenherstellers im Hinblick auf die Frage, wer den Einsatz der Abschaltvorrichtung entschied und davon Kenntnis hatte.**

BGH, Urteil vom 11.05.2021, AZ: VI ZR 80/20

Der Kläger erwarb im November 2011 einen Skoda von einem Autohaus. Dieser war mit dem Motor des Typs EA189 ausgestattet. Bei diesen Motoren erkennt die Software, ob das Fahrzeug auf einem Prüfstand steht oder nicht. Je nach Betriebsmodus wird die Abgasrückführung gesteuert. Auf dem Prüfstand erfolgt eine Abgasrückführung mit niedrigerem Stickoxidausstoß, im normalen Fahrbetrieb erfolgt eine solche mit höherem Stickoxidausstoß. Die Prüfstandtestung des Motors erfolgte nach dem NEFZ-Verfahren. Danach wurde das Fahrzeug in die Schadstoffklasse Euro 5 eingestuft. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Merkantile Wertminderung findet keine steuerliche Berücksichtigung**

AG Coburg, Urteil vom 07.09.2021, AZ: 17 C 1661/21

Vor dem AG Coburg klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt der Klage sind restliche Schadenersatzansprüche in Form weiterer Reparaturkosten sowie der Wertminderung in Höhe von 501,39 €. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden: Abzug für Wertverbesserung auf den Reifenpreis ist nicht gerechtfertigt; Kosten der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen bestätigt**

AG Rheine, Urteil vom 06.09.2021, AZ: 14 C 101/21

Der Kläger machte restliche Schadenersatzansprüche in Form ausstehender Reparaturkosten sowie ausstehender Sachverständigenkosten für eine ergänzende Stellungnahme, resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 02.07.2019 geltend. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Zur Erstattung von coronabedingten Desinfektionskosten**

AG Wolfratshausen, Urteil vom 28.04.2021, AZ: 5 C 812/20

Die Parteien streiten um die Erstattung von Kosten für coronabedingte Desinfektionsmaßnahmen nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hat sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lassen. Ihm wurden für die Instandsetzung unter anderem 50,11 € brutto für die Desinfektion seines Fahrzeugs aufgrund der Covid-19 Pandemie in Rechnung gestellt. Hinsichtlich dieser Position verweigert die Beklagte die Regulierung. ... ([weiter auf Seite 7](#))

## **Einsatz einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Kfz-Motor – sekundäre Darlegungslast des Motorenherstellers im Hinblick auf die Frage, wer den Einsatz der Abschaltvorrichtung entschied und davon Kenntnis hatte.**

BGH, Urteil vom 11.05.2021, AZ: VI ZR 80/20

### **Hintergrund**

Der Kläger erwarb im November 2011 einen Skoda von einem Autohaus. Dieser war mit dem Motor des Typs EA189 ausgestattet. Bei diesen Motoren erkennt die Software, ob das Fahrzeug auf einem Prüfstand steht oder nicht. Je nach Betriebsmodus wird die Abgasrückführung gesteuert. Auf dem Prüfstand erfolgt eine Abgasrückführung mit niedrigerem Stickoxidausstoß, im normalen Fahrbetrieb erfolgt eine solche mit höherem Stickoxidausstoß. Die Prüfstandtestung des Motors erfolgte nach dem NEFZ-Verfahren. Danach wurde das Fahrzeug in die Schadstoffklasse Euro 5 eingestuft.

Mit Bescheid vom 10.06.2016 gab das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ein Software-Update für das streitgegenständliche Fahrzeug frei. Der Kläger ließ dieses nicht durchführen.

Vor Gericht beehrte der Kläger zunächst die Rückabwicklung des Fahrzeugkaufs neben der Zahlung von Deliktzinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Vorinstanzen (LG Deggendorf, Entscheidung vom 31.07.2019, AZ: 21 O 708/18; OLG München, Entscheidung vom 04.12.2019, AZ: 3 U 4839/19) wiesen die Klage jeweils ab. Der BGH hob das vorinstanzliche Urteil teilweise auf und verwies an das OLG München zurück.

### **Aussage**

In dieser Entscheidung beschäftigte sich der BGH mit der Frage der sekundären Darlegungslast hinsichtlich des Nachweises, wer die Entscheidung über den Einsatz einer unzulässigen Abschaltvorrichtung getroffen habe und wer davon Kenntnis hatte.

Der BGH hielt es grundsätzlich für möglich, dass ein Anspruch des Klägers gegen den Motorhersteller aus § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung besteht. Das Verhalten der verklagten Motorenherstellerin sei als sittenwidrig zu qualifizieren.

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass es sich um ein Fahrzeugmodell der Tochtergesellschaft Skoda handelte. Entscheidend sei, dass die Beklagte mit der Herstellung des Motors und der Programmierung der Motorsteuerungssoftware auch für die Fahrzeugmodelle ihrer Tochtergesellschaften arglistig getäuscht habe und sich die Arglosigkeit und das Vertrauen der Fahrzeugkäufer auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zunutze gemacht habe.

Weiterhin sei das Berufungsgericht unzutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger nicht habe beweisen können, dass der von ihm als Zeuge benannte damalige Vorstandsvorsitzende der Beklagten, dessen Handeln sich die Beklagte gemäß § 31 BGB zurechnen lassen müssen, den deliktischen Tatbestand verwirklicht habe. Grundsätzlich habe zwar der Kläger hier die Darlegungs- und Beweislast gehabt. Im Hinblick auf die verklagte juristische Person habe der Anspruchsteller dementsprechend auch darzulegen und zu beweisen, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter (§ 31 BGB) die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB verwirklicht habe.

Gleichzeitig führte der BGH allerdings aus, dass dieser Grundsatz Einschränkungen erfahre. Dies gelte dann, wenn die primär darlegungsbelastete Partei keine nähere Kenntnis von den maßgeblichen Umständen und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung habe.

Wenn dann der Prozessgegner umgekehrt alle wesentlichen Tatsachen kenne und es ihm unschwer möglich und zumutbar sei, nähere Angaben zu machen, treffe den Prozessgegner in diesem Fall eine sekundäre Darlegungslast. Im Rahmen dieser sekundären Beweislast obliege es ihm auch, zumutbare Nachforschungen zu unternehmen. Genüge er dann seiner sekundären Darlegungslast nicht, gelte die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden.

Im konkreten Fall sah der BGH die sekundäre Darlegungslast auf Seiten der verklagten Motorherstellerin als gegeben an. Bei der Frage, wer die Entscheidung über den Einsatz der unzulässigen Abschaltvorrichtung bei der Beklagten getroffen habe und ob der Vorstand hiervon Kenntnis hatte, handelt es sich um unternehmensinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse, die sich der Erkenntnis und dem Einblick des Klägers entzogen. Der Beklagten hingegen war hierzu Vortrag möglich und auch zumutbar. Der Vortrag auf Klägerseite in den Vorinstanzen zur umfassenden Kenntnis vom Einsatz der unzulässigen Abschaltsoftware sei ausreichend gewesen.

Dass der zum Termin geladene Vorstandsvorsitzende von seinem Zeugnisverweigerungsrecht aus § 384 Nr. 2 ZPO Gebrauch gemacht habe, entbinde die Beklagte nicht von ihrer sekundären Darlegungslast. Andernfalls wäre der außerhalb des maßgeblichen Geschehens stehende Geschädigte schutzlos gestellt.

Auch die Begründung des Berufungsgerichts, mit welcher ein Schaden im Sinne des § 826 BGB abgelehnt wurde, überzeugte den BGH nicht. Ein Schaden im Sinne des § 826 BGB könne auch in einer auf sittenwidriges Verhalten beruhenden Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung liegen.

Der BGH sah hier den Schaden des Klägers darin, dass er einen ungewollten Kaufvertrag abgeschlossen hatte. Dieser Schaden liege nicht außerhalb des Schutzzwecks des § 826 BGB. Für die Annahme des Schadens reiche es, dass der Kläger einen ungewollten Kaufvertrag abgeschlossen habe. Nicht notwendig sei, dass sich der Schädigungsvorsatz des Vorstands darauf bezieht, dass das Kraftfahrzeug für den Kläger aufgrund der „Schummelsoftware“ wertlos geworden sei.

## **Praxis**

Der BGH beschäftigte sich erneut im Zusammenhang mit dem sogenannten „Abgasskandal“ mit Fragen der Haftung des Motorenherstellers.

In den Vorinstanzen blieb die Klage des Fahrzeugkäufers noch erfolglos. Der BGH stärkte hier die Rechte des Geschädigten. Auf Seiten des Motorenherstellers sah er eine sittenwidrige Schädigung als gegeben an. Die sogenannte sekundäre Beweislast liege hier beim Hersteller. Dies ist nachvollziehbar, nachdem es dem Kläger kaum möglich ist, zu derartigen Unternehmensinterna ausreichend vorzutragen.

Zu betonen ist, dass sich die Klage nicht gegen den Händler richtete. Die Händler haften gerade nicht aus sittenwidriger Schädigung.

- **Merkantile Wertminderung findet keine steuerliche Berücksichtigung**

AG Coburg, Urteil vom 07.09.2021, AZ: 17 C 1661/21

### Hintergrund

Vor dem AG Coburg klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt der Klage sind restliche Schadenersatzansprüche in Form weiterer Reparaturkosten sowie der Wertminderung in Höhe von 501,39 €.

Die Beklagte kürzte neben den Verbringungskosten ebenfalls Desinfektionskosten.

### Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Reparatur-, Verbringungs- und Desinfektionskosten sind der Höhe nach erstattungsfähig. Nach Ansicht des AG Coburg handelt es sich hierbei um den erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Demnach sind alle Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Darüber hinaus spricht das Gericht der Klägerin weitere Wertminderung in Höhe von 27,59 € zu. Diese hatte die Beklagte in Abzug gebracht, weil die Klägerin vorsteuerabzugsberechtigt ist und sich an der Wertminderung nicht bereichern dürfte. Dieser Auffassung erteilt das AG Coburg eine Absage.

*„Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung der weiteren Wertminderung in Höhe von 27,59 €. Bei der durch den Sachverständigen ermittelten Wertminderung handelt es sich um eine steuerneutrale Position. Daher ist von dieser keine Mehrwertsteuer abzuziehen. Im Übrigen war die Höhe der Wertminderung unstrittig.“*

### Praxis

Zu Recht spricht das AG Coburg der Klägerin die in Abzug gebrachte Umsatzsteuer bei der Wertminderung zu. Die Wertminderung ist grundsätzlich (ebenso wie die Wertverbesserung) steuerlich nicht zu würdigen. Es fehlt hier bereits an einem zu besteuerten Leistungsaustausch.

Zuletzt kürzten Versicherer diese Positionen häufiger und beriefen sich in der Argumentation auf drei kürzlich ergangene Urteile in dieser Sache (AG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2019, AZ: 39 C 107/19; AG Wipperfürth, Urteil vom 10.07.2020, AZ: 9 C 90/20; AG Remscheid, Urteil vom 10.11.2017, AZ: 8 a C 190/16).

Sowohl das IfS in seinen Leitsätzen als auch der BVSK gehen trotz dieser Urteile weiterhin von keiner steuerlichen Würdigung dieser Position aus, beobachten aber sehr wohl die Rechtsprechung.

- **Kfz-Haftpflichtschaden: Abzug für Wertverbesserung auf den Reifenpreis ist nicht gerechtfertigt; Kosten der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen bestätigt**

AG Rheine, Urteil vom 06.09.2021, AZ: 14 C 101/21

## Hintergrund

Der Kläger machte restliche Schadenersatzansprüche in Form ausstehender Reparaturkosten sowie ausstehender Sachverständigenkosten für eine ergänzende Stellungnahme, resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 02.07.2019 geltend.

Die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, welche verklagt wurde, kürzte diese Positionen vorgerichtlich. Den angeblich gerechtfertigten Abzug Neu für Alt\* zog sie in Höhe von 118,45 € von den Reparaturkosten ab. Die Kosten einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen hierzu in Höhe von 119,00 € hielt sie ebenfalls für nicht erstattbar.

Der Kläger musste vor dem AG Rheine seine restlichen Schadenersatzansprüche einklagen und gewann vollumfänglich.

## Aussage

Bezüglich des Abzuges Neu für Alt\* bezog sich das AG Rheine auf die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen. Danach war ein Abzug Neu für Alt\* auf den Reifenpreis in Höhe von 118,45 € nicht gerechtfertigt. Der Sachverständige habe bereits festgestellt, dass durch schadenbedingte Reparaturarbeiten keine generelle Wertverbesserung eintrete. Dies ergebe sich auch nicht daraus, so die Argumentation der Beklagten, dass die auszutauschenden Reifen nur noch eine Profiltiefe von 6,5 mm bzw. von 5,5 mm anstatt 8 mm gehabt hätten. Hierzu das AG Rheine wörtlich:

*„Denn ein Abzug neu für alt findet nicht immer statt. Vielmehr sind nur Vorteile, die sich wirtschaftlich auswirken, abziehbar. Ein Abzug neu für alt ist daher nur dann geboten, wenn dem Geschädigten durch die Erneuerung eine spürbare und zeitnahe eigene Investition erspart bleibt. Diese werden üblicherweise in einem Sachverständigengutachten ausgewiesen. Insbesondere wenn bereits erheblich beschädigte Reifen auszuwechseln sind, ist ein Abzug neu für al geboten.*

*Vorliegend hat aber weder der Sachverständige einen Abzug neu für alt vorgenommen noch sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass ein Reifenwechsel in absehbarer Zeit angestanden hätte. Vielmehr hatten die beiden hinteren Reifen zum Unfallzeitpunkt noch eine ausreichende Profiltiefe. Von einer messbaren Vermögensvermehrung durch den Austausch der beiden Reifen kann daher nicht die Rede sein.“*

Weiterhin bestätigte das AG Rheine auch die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen in Höhe von 119,00 €. Der Kläger sei berechtigt gewesen, die ergänzende Stellungnahme einzuholen. Denn nachdem die Beklagte das erste Gutachten angegriffen hatte und nicht bereit war, die Kosten in voller Höhe zu übernehmen, sei die ergänzende Stellungnahme veranlasst gewesen. Diese sei auch grundsätzlich kostenpflichtig und insbesondere nicht bereits mit dem Honorar des Schadengutachtens abgegolten.

## Praxis

Immer häufiger stützen sich die eintrittspflichtigen Versicherer bei der Schadenregulierung auf sogenannte Prüferberichte, welche im Auftrag der Versicherer erstellt werden und regelmäßig zu dem Ergebnis kommen, dass die Schadenersatzansprüche des Geschädigten in der geforderten Höhe nicht auszugleichen seien.

Im konkreten Fall zog die verklagte unfallgegnerische Versicherung einen angeblich gerechtfertigten Abzug für Wertverbesserung ab. Durch die Reparatur des Fahrzeugs und den Austausch der Reifen fiel dem Geschädigten ein entsprechender Wertvorteil zu. Nachdem allerdings die Profile der Reifen am verunfallten Fahrzeug noch eine Tiefe von 6,5 mm bzw. 5,5 mm aufwiesen, sah das AG Rheine einen solchen Vorteil beim Geschädigten als nicht gegeben an. Nur bereits (vor dem Unfall) erheblich beschädigte Reifen begründen bei deren Auswechslung einen Abzug für Wertverbesserung.

Die Rechte des Geschädigten werden auch dadurch gestärkt, dass die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen bestätigt wurden. Nur so kann sich dieser gegen die Kürzungen der Versicherer auf Augenhöhe wehren. Dies galt im konkreten Fall umso mehr, nachdem der Tatrichter den Ausführungen des Sachverständigen in der ergänzenden Stellungnahme 1:1 folgte.

\* Häufig wird im Haftpflichtschaden der Begriff Abzug „Neu für Alt“ verwendet. Im Haftpflichtschadenfall hat dieser Begriff jedoch nichts zu suchen. Abzüge „Neu für Alt“ können nur in Kaskoschäden vorkommen. Hier geht es dann nicht um die Wertverbesserung des Gesamtfahrzeugs, sondern um den höheren Wert des erneuerten Teils.



- **Zur Erstattung von coronabedingten Desinfektionskosten**  
AG Wolfratshausen, Urteil vom 28.04.2021, AZ: 5 C 812/20

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung von Kosten für coronabedingte Desinfektionsmaßnahmen nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger hat sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lassen. Ihm wurden für die Instandsetzung unter anderem 50,11 € brutto für die Desinfektion seines Fahrzeugs aufgrund der Covid-19 Pandemie in Rechnung gestellt. Hinsichtlich dieser Position verweigert die Beklagte die Regulierung.

## Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Der Kläger hat sogar einen Anspruch auf Erstattung der Kosten in Höhe von 51,40 €, weil die Beklagte vorgerichtlich einen falschen Mehrwertsteuersatz in Anwendung brachte und von Desinfektionskosten von 51,40 € ausging.

Das Gericht führt hierzu aus:

*„Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann die geschädigte Person von der schädigenden Person gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.“*

*Der Anspruch der geschädigten Person ist auf die Befriedung ihres Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv-erforderlichen Geldbetrags und nicht etwa auf den Ausgleich von ihr bezahlter Rechnungsbeträge gerichtet. Die geschädigte Person ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei; sie darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus ihrer Sicht ihren Interessen am besten zu entsprechen scheint; die geschädigte Person kann jedoch von der schädigenden Person als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage der geschädigten Person zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen; die geschädigte Person ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihr Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern sie die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann; allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation der geschädigten Person, insbesondere auf ihre Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für sie bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen.“*

Die Kosten für Desinfektionsmaßnahmen sind dabei erstattungsfähig. Die vollständig beglichene Reparaturrechnung ist dabei ein wesentliches Indiz für die Erforderlichkeit der Kosten, zudem waren die Kosten auch schon in einem vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten in dieser Höhe einkalkuliert und prognostiziert.

Es bestand mithin für die Beklagte kein Anlass, die Reparaturkostenrechnung anzuzweifeln.

## Praxis

Sofern die Regulierung von eigentlich erforderlichen Kosten verweigert wird, sollte ein Rechtsanwalt zur Durchsetzung der Interessen beauftragt werden. Üblicherweise trägt der Schädiger das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, sofern den Geschädigten kein Verschulden bei der Auswahl der von ihm beauftragten Reparaturwerkstatt trifft.